



STATUTEN

SPORTSCHÜTZEN
WERNETSHAUSEN

Gegründet 1985

STATUTEN SPORTSCHÜTZEN WERNETSHAUSEN

I.ZWECK DES VEREINS

Art.1 Unter dem Namen „Sportschützen Wernetshausen „ (SSW) besteht ein Verein von Sportschützen im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Sackstrasse 35 in 8342 Wernetshausen.

Art.2 Die Sportschützen Wernetshausen (SSW) bezwecken :

- Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- Die Förderung des Sportschiessens
- Die Ausbildung der Mitglieder in der obengenannten Sportart
- Die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen zu Sportschützen
- Die Pflege und Erhaltung des alten Schützenhauses Wernetshausen

Art.3 Zur Bestreitung von Meisterschaften und dem Volksschiessen sind wir einem Verein Angeschlossen der eine 10m Sektion hat.
Die Sportschützen Wernetshausen sind auch Mitglied bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II.MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Die Sportschützen Wernetshausen setzen sich zusammen aus:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Freimitglieder
4. Jungschützen
5. B-Mitglieder

Art.5

1. Aktivmitglieder A sind Schützen mit einer Lizenz. Sie müssen einem Verein angehören welcher dem SSV angeschlossen ist.
B-Mitglieder sind Schützen ohne Lizenz. Sie nehmen am Volksschiessen Teil und bestreiten allenfalls eine interne Meisterschaft.
2. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schiessen in besonderer Weise Verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Aktivmitglieder, die während mindestens zwanzig Jahren ununterbrochen dem Verein angehört haben, werden Freimitglieder. Ein Vorstandsjahr zählt als 1 ½ Jahr.
4. Jungschützen sind Schützen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
5. B-Mitglieder sind alle Nichtschützen, die aber den vollen Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 6 Mitglieder/-innen werden durch den Vorstand / GV in den Verein aufgenommen.
Die Anmeldung erfolgt über ein Vorstandsmitglied.
Alle Mitglieder sind bei der USS versichert.

Art.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird gültig, sobald alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Mitglieder, die nach schriftlicher Mahnung Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wer die bürgerlichen Rechte und Ehren oder den unbescholtenen Ruf einbüsst, ebenso wer zu begründeten ernsten Klagen Anlass gibt, kann vom Vorstand in der Mitgliedschaft eingestellt und auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

III.ORGANISATION

Art.8 Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren
Die Delegierten

Art.9 Die ordentliche GV findet jährlich im Herbst statt. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich bekannt gegeben. Anträge seitens der Mitglieder müssen Mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe eine ausserordentliche GV wünscht.

Jede vorschriftsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Abstimmungen und Wahlen können je nach Beschluss der GV offen oder geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Die Teilnahme an der GV ist für Mitglieder obligatorisch.

Art.10 Geschäfte der Generalversammlung:

- 1.Apell
- 2.Wahl der Stimmezähler
- 3.Abnahme des Protokolls der letzten GV
- 4.Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5.Abnahme des Budgets
- 6.Festsetzung der Jahresbeiträge

7-Abnahme der Jahresberichte

- a) Präsident
- b) Schützenmeister
- c) Jungschützenleiter

8.Anträge

9.Mutationen

10.Wahlen

- a)Vorstand
- b)Revisoren
- c)Delegierte

11.Jahresprogramm

12.Ehrungen

13.Diverses

Art.11 Die GV wählt zur Erledigung der Geschäfte einen Vorstand bestehend aus 5-9 Mitgliedern.

- 1.) Präsident
- 2.) Vizepräsident
- 3.) Aktuar
- 4.) Kassier
- 5.) 1.Schützenmeister
- 6.) 2.Schützenmeister
- 7.) Jungschützenleiter
- 8.) Hauswart
- 9.) 1 Beisitzer

Präsident, Aktuar und Kassier dürfen keine Doppelämter ausüben, ansonsten ist das Ausüben eines Doppelamtes gestattet.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von sich aus bis zur nächsten GV zu besetzen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte und entscheidet in allen Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind.

In geraden Jahren kommen zur Wahl:

Präsident / Kassier / 2.Schützenmeister / Jungschützenleiter / Beisitzer

In ungeraden Jahren kommen zur Wahl:

Vizepräsident / Aktuar / 1.Schützenmeister / Hauswart

Die Revisoren (3 Stück) werden auf unbestimmte Zeit gewählt

(Bis zu dessen am Vorstand mitgeteilten Rücktritt)

Der Kassier bestimmt die Reihenfolge der Revisoren.

Der Präsident oder Kassier in Verbindung mit dem Aktuar oder dem 1.Schützenmeister führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

IV.SCHIESSWESEN

- Art.12 Der 1.Schützenmeister erstellt das Jahresprogramm für die Aktivschiützen A.
Der 2.Schützenmeister erstellt das Programm für das Volksschiessen.

V.FINANZIELLES

- Art. 13 Das Geschäftsjahr endet immer Ende September.
- Art.14 Die Generalversammlung setzt jedes Jahr die Mitgliederbeiträge und nötigenfalls weitere Ausgaben fest. Vorstands-,Ehren- und Freimitglieder sowie die Führung des Schützenstüblis sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art.15 Der Vorstand hat die Kompetenz jährlich bis zu Fr.4000.- -zu Verfügen.
- Art.16 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- Art.17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI.STATUTENÄNDERUNG

- Art.18 Anträge auf Abänderung der Statuten können seitens des Vorstandes oder der Mitglieder gestellt werden. Für eine Statutenänderung bedarf es drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der GV.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art.19 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln aller an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VIII.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art.20 1.) Über die Schützenhausbenützung besteht ein spezielles Reglement.
2.) Über die Rechte und Pflichten der Mitglieder besteht ein spezielles Reglement.
- Art.21 Die Neufassung dieser Statuten Ist an der GV vom 23.10. 2014 im Schützenhaus Wernetshausen genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Aktuar:
Roman Brunner



Kassier:
Heinz Gräser



Präsident:
Urs Wolfensberger

